

Nr.: RL – 4.4 / 47 - 2024

vom: 05.12.2024



Richtlinie

Wasserdienst in der Steiermark Tauch- und Bootsdienst

Verteiler:	☐ LFK	☐
	☐ BFK	☐
	☐ Alle Florianstationen	☐
	☐ Alle Feuerwehren	☐
	☐ Bedienstete des LFV	☐
	☐	☐
	☐	☐

Publikation:	☒ Homepage des LFV	am
	☐ Intranet des LFV	am
	☐ Geschäftsbuch LFV	am
	☐ Ablage im Ordner	am

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie Nr. 4.4 / 47 - 2020 vom 18.06.2020

1. EINLEITUNG	5
1.1. Präambel	5
1.2. Gleichheitsgrundsatz	5
1.3. Umsetzungsverantwortlichkeit	5
1.3.1. Bereichsfeuerwehrverband, Wasserdienstbeauftragter, Aufgaben	5
1.3.2. Landesfeuerwehrverband, Wasserdienstbeauftragter, Aufgaben	6
1.3.3. WD-Staffelkommandant	6
2. GEWÄSSERNETZ IN DER STEIERMARK	7
3. FEUERWEHREINSÄTZE IM UND AUF DEM WASSER	8
3.1. Grundsätzliches	8
3.2. Alarmierung	8
3.3. Einsatzszenarien	8
3.4. Einsatzkoordination	9
3.5. Organisation	9
4. TAUCHDIENST	10
4.1. Organisation	10
4.1.1. Sollstärke WD-Staffel	10
4.1.2. Funktionen, Begriffe, Aufgaben im Tauchdienst	10
4.1.2.1 Feuerwehrtaucher (FW-Taucher):	10
4.1.2.2 Feuerwehreinsatztaucher (FW-Einsatztaucher)	11
4.1.2.3 Feuerwehr-Lehrtaucher (FW-Lehrtaucher)	12
4.1.2.4 Tauchtauglichkeit	13
4.1.2.5 FW-Taucher-Logbuch; Taucherpass	13
4.1.2.6 Signal-(Leinen-)mann	13
4.1.2.7 Tauch-Truppführer	13
4.1.2.8 Einsatzabschnittsleiter Wasserdienst / Tauchdienst (Stabsstelle)	13
4.2. Ausrüstung der Taucher	14
4.2.1. Allgemeines	14
4.2.2. Ausrüstung des Tauchers	15
4.2.3. Ausrüstung des BFV	16
4.2.4. Ausrüstung WD-Staffel	16
4.2.5. Fahrzeug und Ausrüstung im LFV	16
4.2.6. Transporteinrichtungen für den Tauchdienst	17
4.2.7. Spezielle Ausrüstung	17
4.3. Förderung von Ausrüstungen für den Tauchdienst	17
4.4. Aus- und Weiterbildung der Taucher	17

4.4.1. Allgemeines	17
4.4.2. Ausbildungsangebot	18
4.4.3. Weiterbildungsmöglichkeiten	18
4.4.4. Anerkennung von Ausbildung	18
4.5. Einsatzgrundsätze	19
 5. BOOTSDIENST	 19
5.1. Organisation	19
5.1.1. Sollstärke	19
5.1.2. Ausrüstung	19
5.1.3. Funktionen, Begriffe, Aufgaben im Bootsdienst	20
5.1.3.1 FW-Zillenführer	20
5.1.3.2 Feuerwehrschriftsführer (FW-Schriftsführer)	20
5.1.4. Einsatzabschnittsleiter Wasserdienst / Bootsdienst	21
5.2. Ausrüstung des Bootsdienstes	21
5.2.1. Allgemeines	21
5.3. Aus- und Weiterbildung des Bootspersonals	23
5.3.1. Allgemeines	23
5.3.2. Ausbildungsangebot	23
5.3.3. Weiterbildungsmöglichkeiten	23
5.3.4. Anerkennung von Ausbildung	23
5.4. Einsatzgrundsätze	24

Abkürzungen

ÖBFV: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
LFV: Landesfeuerwehrverband
LFK: Landesfeuerwehrkommandant
BFV: Bereichsfeuerwehrverband
FW: Feuerwehr

LWDB: Landessonderbeauftragter für Wasserdienst
BWDB: Bereichsbeauftragter für Wasserdienst

WD: Wasserdienst
LNW: Leistungsnachweis
PTG: persönliches Tauchgerät

EL: Einsatzleiter

FDISK: EDV-Verwaltungsprogramm des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark

DA: Dienstanweisung
RL: Richtlinie

StFWG: Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

1. Einleitung

1.1. Präambel

Mit dieser Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark werden die Grundlagen für die Organisation des Wasserdienstes bei den steirischen Feuerwehren festgelegt. Sie regelt Organisation, Ausbildung, Weiterbildung, Einsatz und Ausrüstung des steirischen Wasserdienstes.

1.2. Gleichheitsgrundsatz

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in dieser Richtlinie darauf verzichtet, geschlechterspezifische Formulierungen zu verwenden. Es wird hiermit jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die bei Personen verwendete maskuline Form für beide Geschlechter zu verstehen ist.

1.3. Umsetzungsverantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweiligen Kommandanten, fachlich verantwortlich sind im Bereichsfeuerwehrverband und im Landesfeuerwehrverband jeweils die Wasserdienstbeauftragten.

1.3.1. Bereichsfeuerwehrverband, Wasserdienstbeauftragter, Aufgaben

Der BWDB ist für die Umsetzung der Richtlinien, die Überwachung und Kontrolle des gesamten Boots- und Tauchdienstes in seinem Bereich zuständig.

Er wird vom Bereichsfeuerwehrkommandanten als Sonderbeauftragter ernannt und kann den gemäß Dienstgradtafel vorgesehenen Dienstgrad tragen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Ernennung:

- FW-Schiffsführer und/oder FW-Taucherlehrgang 3
- Kommandantenprüfung

Zu den Aufgaben des BWDB zählen:

- Erstellung und Aktualisierung des Alarmierungsplanes für Boote
- Erstellung und Aktualisierung des Alarmierungsplanes für den Tauchdienst
- Abstimmung der Alarmierungspläne mit den Feuerwehren auf Bereichsebene und mit dem LWDB
- Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen
- Durchführung von Bereichsübungen im Bootsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tauchdienst
- Weiterbildung im eigenen Bereich für den Wasserdienst
- Überörtliche Zusammenarbeit
- Teilnahme und Mitwirkung an der Aus- und Weiterbildung im Landesfeuerwehrverband
- Einsatzleiter im Fachbereich (Stabsdienst)

Achtung: Gilt nicht für die Berufsfeuerwehr Graz aufgrund anderer Einsatz- und Organisationsstruktur.

1.3.2. Landesfeuerwehrverband, Wasserdienstbeauftragter, Aufgaben

Der LWDB ist für die Umsetzung der Richtlinien, die Überwachung und Kontrolle des gesamten Boots- und Tauchdienstes im LFV Steiermark zuständig.

Er wird vom Landesfeuerwehrkommandanten als Sonderbeauftragter ernannt und kann den gemäß Dienstgradtafel vorgesehenen Dienstgrad tragen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Ernennung:

- FW-Taucherlehrgang 3
- FW-Schiffsführer
- Kommandantenprüfung

Zu den Aufgaben des LWDB zählen:

- Organisation von Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen im Boots- und Tauchdienst sowie Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung
- Fachliche Unterstützung bei Boots- und Taucheinsätzen gemäß Alarmierungsplan (Einsatzleitung Wasserdienst)
- Erstellung des Landesalarmierungsplanes
- Mitarbeit bei der Erstellung des Ausrüstungskonzeptes
- Mitarbeit bei der Erstellung von Regelwerken für den Wasserdienst
- Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Besprechungen und Sitzungen
- Koordination der Ausbildung
- Mitwirkung bei der Ausbildung an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark

1.3.3. WD-Staffelkommandant

Kommandant der WD-Staffel:

Der Kommandant der WD-Staffel wird auf Empfehlung des LWDB von den Bereichsfeuerwehrkommandanten der jeweiligen WD-Staffel bestimmt. Die Ernennung erfolgt durch den für ihn zuständigen Bereichsfeuerwehrkommandanten.

Aufgaben des WD-Staffelkommandanten:

- Fachliche Unterstützung bei Wasserdiensteinsätzen
- Übernahme der WD-Einsatzleitung im Bedarfsfalle
- Organisation und Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung innerhalb seiner Staffel sowie bei Aus- und Weiterbildung des Landesfeuerwehrverbandes
- Direkter Ansprechpartner in der jeweiligen WD-Staffel
- Direkte Unterstützung des LWDB bei der Erfüllung seiner Aufgaben

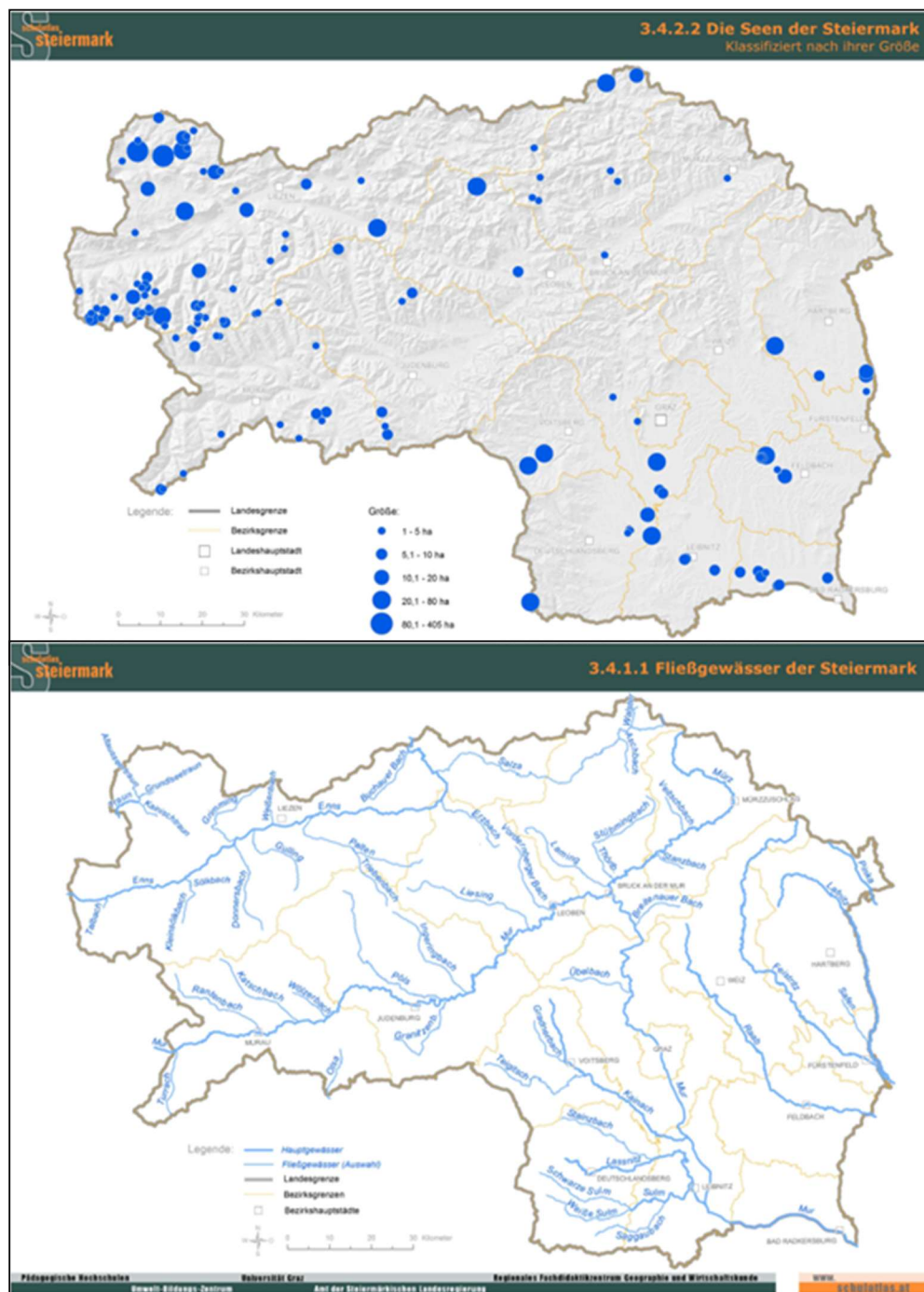
Voraussetzungen des WD-Staffelkommandanten:

- FW-Taucherlehrgang 3
- FW-Schiffsführer-Lehrgang
- Kommandantenprüfung

Achtung: Gilt nicht für die Berufsfeuerwehr Graz aufgrund anderer Einsatz- und Organisationsstruktur.

2. Gewässernetz in der Steiermark

In der Steiermark befinden sich zahlreiche Flüsse und 361 Seen (>1 ha). Der Hauptfluss der Steiermark ist die Mur.



Diese Gegebenheiten erfordern einen funktionierenden Wasserdienst, um bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen Hilfe gemäß dem Steiermärkischen Feuerwehrgesetz leisten zu können.

3. Feuerwehreinsätze im und auf dem Wasser

3.1. Grundsätzliches

Die vorliegende Richtlinie deckt hierbei sowohl Kleineinsätze als auch Einsätze ab, die aufgrund ihrer Besonderheit bzw. wegen ihrer ausrüstungstechnischen Anforderungen nicht mehr durch die Ortsfeuerwehr abgedeckt werden können.

Einsätze im und am Gewässer erfordern meist spezielle Ausrüstungen und eine besondere Ausbildung von Feuerwehrangehörigen. Der Landesfeuerwehrverband Steiermark hat - unter Berücksichtigung der vorhandenen Gefahrenschwerpunkte - eine flächendeckende Verfügbarkeit von Ausrüstung und Spezialkräften durch Schaffung von Tauchgruppen und Bootsstützpunkten realisiert.

Für ersteintreffende Feuerwehreinheiten findet die „**GAMS-Regel**“ Anwendung:

- G** **Gefahr erkennen**
- A** **Absperren/Absichern**
- M** **Menschenrettung**
- S** **Spezialkräfte anfordern**

Die Maßnahmen nach GAMS werden im Regelfall - immer unter Berücksichtigung der Eigensicherheit und entsprechend der verfügbaren Ausrüstung und Ausbildung - von der örtlich zuständigen Feuerwehr abgearbeitet.

Für alle Personen (ausgenommen ausgerüstete Taucher), welche sich am Wasser oder in unmittelbarer Nähe aufhalten, besteht grundsätzlich „Rettungswesten-Tragepflicht“!

Im Wasserdienst werden, wegen der Unfallgefahren, grundsätzlich keine Feuerwehrhelme und Feuerwehrgurte getragen.

3.2. Alarmierung

Erfordert die Lage des Ereignisses den Einsatz von Spezialkräften (Wasserdienst), hat der örtliche Einsatzleiter den Wasserdienst (Boots- und/oder Tauchdienst) gemäß Alarmierungsrichtlinie über die Landesleitzentrale „Florian Steiermark“ oder über die Bereichsflorianstation zu verständigen.

3.3. Einsatzszenarien

Kräfte des Wasserdienstes kommen, unter Berücksichtigung der maximalen Einsatztiefe von 40 m, insbesondere bei folgenden Einsatzszenarien zum Einsatz:

- Rettung, Bergung und Suche von Menschen und Tieren im und unter Wasser
- Bergung und Suche von Sachgütern, um Schäden an Menschen und Umwelt zu vermeiden
- Sicherungsdienst für Einsatzkräfte
- Unterstützung bei Schadstoffeinsätzen
- Unterstützung bei Hochwassereinsätzen

3.4. Einsatzkoordination

Der örtlich zuständige Einsatzleiter (Gesamteinsatzleiter) stimmt je nach Einsatzszenario den Einsatz mit dem Einsatzleiter Tauch- bzw. Bootsdienst ab. Die Gesamtverantwortung bleibt beim Gesamteinsatzleiter vor Ort.

3.5. Organisation

Um die Einsatzfähigkeit zu sichern und Ausrüstung effizient einzusetzen, sind von jedem Bereichsfeuerwehrverband ein oder mehrere Wasserdienst-Stützpunkte festzulegen. Ein oder mehrere Bereichsfeuerwehrverbände bilden die einzelnen WD- Staffeln.



- | | |
|-----------------|--|
| WD-Staffel I: | BFV Liesing |
| WD-Staffel II: | BFV Murau, BFV Judenburg, BFV Knittelfeld |
| WD-Staffel III: | BFV Leoben, BFV Bruck an der Mur, BFV Mürzzuschlag |
| WD-Staffel IV: | BFV Graz Umgebung, BFV Voitsberg, BFV Deutschlandsberg |
| WD-Staffel V: | BFV Weiz, BFV Hartberg, BFV Fürstenfeld |
| WD-Staffel VI: | BFV Leibnitz, BFV Feldbach, BFV Radkersburg |
| WD-Staffel VII: | Berufsfeuerwehr Graz |

4. Tauchdienst

4.1. Organisation

4.1.1. Sollstärke WD-Staffel

Die kleinste taktische Einheit bildet der Tauchtrupp, bestehend aus 3 Feuerwehreinsatztauchern. Die Tauchgruppe besteht aus mehreren Tauchtrupps und agiert auf BFV-Ebene. Eine WD-Staffel besteht aus mindestens 6 einsatzfähigen Tauchtrupps und mehreren Schiffsführern und ist als organisatorische Einheit anzusehen.

Pro WD-Staffel sollen mind. 3, max. jedoch 4 FW-Lehrtaucher, vorhanden sein. Dabei ist anzustreben, dass ein FW-Lehrtaucher pro Bereich zugeordnet wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein FW-Lehrtaucher aus einer anderen WD-Staffel dieser WD-Staffel organisatorisch zuzuteilen. Insgesamt sollten mindestens 21 FW-Lehrtaucher zur Verfügung stehen.

Achtung: Gilt nicht für die Berufsfeuerwehr Graz aufgrund anderer Einsatz- und Organisationsstruktur.

4.1.2. Funktionen, Begriffe, Aufgaben im Tauchdienst

4.1.2.1 Feuerwehrtaucher (FW-Taucher):

Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme:

- Vollendetes 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- Nach aktueller Richtlinie des LFV Steiermark gültige Erste-Hilfe-Ausbildung
- Atemschutz-Geräteträger-Lehrgang
- Schwimmkenntnisse:
 - Beherrschen der Schwimmstile: Brust, Kraul, Rücken, 100 m Streckenschwimmen auf Zeit
 - 25 m Streckentauchen
 - Rettungsschwimmen: 50 m Retten einer Person, unter Anwendung von Rettungsrufen, beide bekleidet
 - Tauchtauglichkeit gemäß Richtlinie des LFV Steiermark

Als FW-Taucher gelten Taucher, die gemäß der RL des LFV ausgebildet und geprüft sind.

Voraussetzungen für den Status „FW-Taucher“:

- Der FW-Taucherlehrgang 1 muss positiv abgeschlossen sein
- Die Tauchtauglichkeit muss nachgewiesen und im Organisationsplan aufgenommen werden

Der FW-Taucher ist für **Taucheinsätze** mit Tauchgerät nicht zugelassen!

Zu den Aufgaben des FW-Tauchers zählen:

- Sorgfältiger Umgang mit der Tauchausrüstung
- Reinigung, Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung seiner zugewiesenen Tauchausrüstung
- Meldung von festgestellten Mängeln
- Führung des FW-Taucher-Logbuches

Er hat die Pflicht an Übungen und Weiterbildungen teilzunehmen und nach der DA des LFV den LNW zu absolvieren. Eine Teilnahme an organisierten Weiterbildungen ist unter Aufsicht eines FW-Lehrtauchers möglich, welche unter anderem als Voraussetzung für die Zulassung zum FW-Taucherlehrgang 2 gewertet werden kann. Insgesamt sind 20 Tauchgänge zu absolvieren, die durch einen FW- Lehrtaucher im Taucherlogbuch bestätigt werden müssen.

Der LNW der FW-Taucher der Berufsfeuerwehr Graz wird analog den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes bevorzugt im Hallenbad der Feuerwehr- und Zivilschutzschule von FW-Lehrtauchern des LFV Steiermark durchgeführt.

Die Vergabe des Status „FW-Einsatztaucher“ im FW-Verwaltungsprogramm qualifiziert den „FW-Taucher“ im Einsatzfall nicht als ausgebildeten FW-Einsatztaucher! Diese Eintragung bedeutet lediglich, dass der LNW absolviert wurde.

4.1.2.2 Feuerwehreinsatztaucher (FW-Einsatztaucher)

Den Status FW-Einsatztaucher dürfen FW-Taucher führen, die gemäß RL des LFV ausgebildet wurden.

Voraussetzungen für den Status „FW-Einsatztaucher“:

- Mind. FW-Taucherlehrgang 2 positiv abgeschlossen
- Den LNW nach der geltenden DA des LFV und die Tauchtauglichkeit nach der geltenden RL des LFV nachgewiesen und im Organisationsplan aufgenommen
- Der Status „FW-Einsatztaucher“ wird jährlich neu im FDISK durch den LWDB vergeben, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Taucher aktives Feuerwehrmitglied ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Zu den Aufgaben des FW-Einsatztauchers zählen:

- Taucheinsätze entsprechend seinem Ausbildungsstand nach Auftrag durchzuführen bzw. zu leiten
- Sorgfältiger Umgang mit der Tauchausrüstung
- Reinigung, Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung seiner zugewiesenen Tauchausrüstung
- Melden festgestellter Mängel
- Führung des FW-Taucher-Logbuches
- Die Pflicht an Übungen und Weiterbildungen teilzunehmen und nach der DA des LFV den LNW zu absolvieren

Kann der FW-Einsatztaucher seinen jährlichen LNW nicht erbringen, verliert er sofort den Status eines FW-Einsatztauchers und fällt auf den Status eines FW-Tauchers zurück.

Der Status „FW-Einsatztaucher“ kann nach positiver Absolvierung des LNW lt. DA des LFV wieder erreicht werden.

4.1.2.3 Feuerwehr-Lehrtaucher (FW-Lehrtaucher)

FW-Lehrtaucher sind FW-Einsatztaucher, die die Lehrtaucher-Ausbildung des ÖBFV positiv absolviert haben und deren Funktion im Organisationsplan vorgesehen ist. Auf Vorschlag des LWDB werden diese vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt.

Voraussetzungen zur Ernennung:

- FW-Einsatztaucher
- FW-Taucherlehrgang 3
- Lehrgang für Taucher mit Trockentauchanzügen
- Lehrtaucherseminar des ÖBFV

Zu den Aufgaben des FW-Lehrtauchers zählen:

- Aktiver FW-Einsatztaucher
- Fachliche Unterstützung bei Taucheinsätzen
- Übernahme der Taucheinsatzleitung im Bedarfsfalle
- Aufsicht und Abnahme des jährlichen LNW
- Organisation und Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung der FW-Taucher und FW-Einsatztaucher in ihren zugewiesenen Bereichen sowie bei Veranstaltungen und Lehrgängen des Landesfeuerwehrverbandes
- Teilnahme an FW-Lehrtaucherweiterbildungen und Informationsveranstaltungen
- Sorgfältiger Umgang mit der vom LFV zur Verfügung gestellten Tauchausrüstung

Ernannte FW-Lehrtaucher verlieren ihre Funktion, wenn die geforderten Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre nicht erbracht wurden, durch Aufhebung der Ernennung auf Anregung des LWDB durch den Landesfeuerwehrkommandanten.

Weiters verlieren FW-Lehrtaucher bei Überschreitung der Altersgrenze für FW-Einsatztaucher automatisch ihre Funktion.

Wird nur auf den Status „FW-Lehrtaucher“ verzichtet, gilt dennoch der Status „FW-Einsatztaucher“.

Nach dem Erreichen der Altersobergrenze können die ehemaligen FW-Lehrtaucher aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrungen zu Aus- und Weiterbildungen in der Theorie herangezogen werden.

4.1.2.4 Tauchtauglichkeit

Da das Tauchen ein erhöhtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit voraussetzt, ist eine spezielle ärztliche Untersuchung für FW-Taucher erforderlich.

Die Eignung für den Tauchdienst muss daher medizinisch geprüft werden. Diese Überprüfung hat gem. RL für die Tauchtauglichkeitsuntersuchungen für den FW-Tauchdienst des LFV Steiermark zu erfolgen.

Folge- und Zwischenuntersuchungen (z.B. nach schweren Erkrankungen bzw. Tauchunfällen) sind gemäß der Richtlinie „Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehr-Tauchdienst“ des LFV Steiermark in der geltenden Fassung durchzuführen.

Alle Untersuchungen sind im FW-Taucher-Logbuch vom Arzt zu bestätigen und umgehend in das EDV-Verwaltungsprogramm dem LFV Steiermark einzutragen.

4.1.2.5 FW-Taucher-Logbuch; Taucherpass

Jeder FW-Taucher hat ein FW-Taucher-Logbuch zu führen. Dieses erhält er erstmalig nach erfolgreicher Absolvierung des FW-Taucherlehrganges 1. Die ordnungsgemäße Führung beinhaltet die Einträge der jeweiligen Qualifikationen, den Status „FW- Einsatztaucher“ jährlich durch den LFV, die ärztliche Tauchtauglichkeit sowie die genauen Aufzeichnungen der Tauchgänge.

Ebenso wird ein Taucherpass (ÖBFV), in welchem der jeweilige Ausbildungsstand bestätigt wird, durch den LFV ausgestellt.

4.1.2.6 Signal-(Leinen-)mann

Taucheinsätze können auch den Einsatz eines oder mehrerer Signalmänner erfordern. Als Signal-(Leinen-)mann wird derjenige Helfer an Land bezeichnet, der die Kommunikation (mittels Leinen oder UW-Sprechverbindung) mit dem Taucher aufrechterhält. Der Signalmann soll nach Möglichkeit FW-Taucher sein.

4.1.2.7 Tauch-Truppführer

Ein Tauchtrupp (drei Personen) besteht aus einem Tauch-Truppführer und mind. zwei FW-Einsatztauchern.

Grundsätzlich ist der erfahrenste FW-Einsatztaucher des Trupps vor dem Einsatz als „Tauch-Truppführer“ zu bestimmen.

4.1.2.8 Einsatzabschnittsleiter Wasserdienst / Tauchdienst (Stabsstelle)

Je nach Einsatzumfang ist für den Taucheinsatz der örtlich zuständige BWDB (sofern er die Qualifikation dafür hat) oder der LWDB zuständig. Ansonsten ist aus dem Kreis der anwesenden FW-Einsatztaucher ein Einsatzleiter „Tauchdienst“ namhaft zu machen.

Voraussetzungen für den Einsatzabschnittsleiter „Tauchdienst“:

- Mind. FW-Einsatztaucher
- FW-Lehrgang „Führen 1“

Aufgaben des Einsatzabschnittsleiter „Tauchdienst“:

- Einteilung der Taucheinheiten
- Festlegen der Taktik
- Einteilung der Ressourcen (Material und Personal)
- Planung der Rettungskette
- Überwachung des Einsatzauftrages

Der Einsatzabschnittskommandant „Wasserdienst / Tauchdienst“ ist dem Gesamteinsatzleiter unterstellt und hat die Einsatzmaßnahmen Tauchdienst mit diesem abzustimmen!

Achtung: Gilt nicht für die Berufsfeuerwehr Graz aufgrund anderer Einsatz- und Organisationsstruktur.

4.2. Ausrüstung der Taucher

4.2.1. Allgemeines

Die im Tauchdienst verwendeten Gerätschaften müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden. Ziel ist eine zuverlässige Funktion und eine lange Verwendungsdauer. Für die Pflege und Wartung sind die Vorgaben der Hersteller anzuwenden. Für die Instandhaltung und Wartung ist die betreffende Feuerwehr selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten dafür. Sämtliche Tauchausrüstung ist im EDV-Verwaltungsprogramm des LFV Steiermark zu inventarisieren. Die Inventarisierung im EDV-Verwaltungsprogramm des LFV Steiermark ist durch den BWDB und den LWDB periodisch zu prüfen.

In jeder Feuerwehr mit Tauchdienst muss für die Wartung der Ausrüstungen ein ausgebildeter Tauchgerätewart vorhanden sein. Seine Aufgabe ist es, die Einsatzbereitschaft sämtlicher Taucherausrüstungen sicher zu stellen, indem er nach jeder Verwendung und in gewissen Abständen Sichtprüfungen durchführt. In diesem Zusammenhang hat er gesetzliche und vom Hersteller vorgeschriebene Wartungs- und Prüfintervalle zu beachten und einzuhalten.

Über sämtliche Wartungs- und Prüftätigkeiten, ob in Eigenregie oder bei autorisierten Werkstätten, sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Der Tauchgerätewart muss kein Feuerwehrtaucher sein.

Bei der Übernahme von neuen Tauchausrüstungsgegenständen ist eine Herstellerbescheinigung Teil des Lieferumfanges. Lungenautomaten sind in betriebsfertigem Zustand samt Datenblatt über die korrekte Funktionsweise, nach den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark, zu übergeben.

4.2.2. Ausrüstung des Tauchers

Die persönliche Ausrüstung eines FW-Tauchers besteht aus:

- 1 Stk. ABC-Ausrüstung komplett (Maske, Schnorchel und Flossen)
- 1 Stk. Presslufttauchgerät mit Atemregler nach ÖNORM EN 250
- 1 Stk. Alternative Luftversorgung mit 1. und 2. Stufe nach EN 250
- 1 Stk. Tiefenmesser, Druckmesser und Unterwasserkompass in einer Konsole
- 1 Stk. Kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel (EN 12628)
- 1 Stk. Unterwasserscheinwerfer (Hauptlampe und Backuplampe)
- 1 Stk. Neoprenschutzanzug komplett, 6-7 mm (Haube, Füßlinge und Handschuhe)
- 1 Stk. Gewichtsgürtel
- 1 Stk. Tauchermesser
- 1 Stk. Tauchcomputer luftintegriert
- 1 Stk. Sicherheitsboje
- 1 Stk. Trockentauchanzug

Ausrüstung des FW-Lehrtauchers:

Zusätzlich zur Ausrüstung des FW-Einsatztauchers ist für die Erfüllung seiner Aufgaben (z.B. für die Überwachung von Tauchgängen an Land) auch eine Wetterschutzkleidung vorgesehen.



Die Grundausrüstung je FW-Taucher:

- 1 Stk. ABC – Ausrüstung (Maske, Schnorchel und Flossen)
- 1 Stk. Unterwasserscheinwerfer klein
- 1Stk. Neoprenschutzanzug komplett, 6-7mm (Haube, Füßlinge und Handschuhe)
- 1 Stk. Gewichtsgürtel
- 1 Stk. Tauchermesser
- 1 Stk. Sicherheitsboje

ist von der Feuerwehr selbständig zu beschaffen.

Mit Beginn des FW-Taucherlehrganges 1 wird der Taucher mit der restlichen persönlichen Tauchausrüstung ausgerüstet. Die Beschaffung und Zuweisung dieser Ausrüstung erfolgt **ausschließlich seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark**, nach positivem Abschluss des ABC-Taucherlehrganges. Die Zuweisung eines gebrauchten PTG ist zulässig, sofern das Gerät und die dazugehörigen Komponenten alle technischen Voraussetzungen erfüllen.

4.2.3. Ausrüstung des BFV

- 2 Stk. Markierungsbojen je Tauchtrupp
- Mindestens 1 Stk. 10 Liter Sauerstoffflasche
- Sicherheits- und Signalleinen, Grundleinen, Distanzleinen, Grundgewichte, Karabiner, etc.
- Ausrüstung zur Unterwasserdokumentation
- Mind. 1 Stk. Sauerstoff-Notfallkoffer (pro Bereich und zusätzlich pro A-BOOT)

4.2.4. Ausrüstung WD-Staffel

- 3 Stk. Unterwasserscooter
- 3 Stk. Vollmasken inkl. drahtgebundener UW-Kommunikationseinrichtung
- 2 Stk. Hebeballone offen
- 1 Stk. Hebeballon geschlossen

4.2.5. Fahrzeug und Ausrüstung im LFV

- 1 Stk. Wasserdienstfahrzeug mit transportabler Druckkammer
- 2 Stk. Unterwasserkommunikation
- Spezialausrüstung

4.2.6. Transporteinrichtungen für den Tauchdienst

Folgende spezielle Transporteinrichtungen sind für den Wasserdienst vorgesehen:

- Rollcontainer oder Wechselcontainer für den Tauchdienst (licht- und staubgeschützt) für alle Feuerwehren und Tauchgruppen welche mindestens einen Trupp FW- Einsatztaucher samt Gerät (lt. Verwaltungsprogramm des LFV Steiermark) gemäß Richtlinie bereitstellen.
- Die im Feuerwehrdienst verwendete Tauchausrüstung ist beim Transport ordnungsgemäß zu halten, zu lagern beziehungsweise zu sichern (z.B. auf Rollcontainer, geeignete Halterung im Fahrzeug oder geeignete Transportbox). Auf die Vorgaben für den Transport von Atemluft- bzw. Tauchflaschen (Tauchdienst) entsprechend der ÖBFV Richtlinie KS-19 ist Bedacht zu nehmen.

4.2.7. Spezielle Ausrüstung

Weitere (technische) Hilfsmittel und spezielle Ausrüstung, welche dem Tauchdienst in Zukunft in jeglicher Weise dienlich sein können, werden vom LFV geprüft bzw. aktiv getestet und bei Bedarf über ein Sonderprojekt gefördert.

4.3. Förderung von Ausrüstungen für den Tauchdienst

Die entsprechenden Förderungssätze und Abläufe sind der Förderungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark, in der gültigen Fassung, zu entnehmen.

4.4. Aus- und Weiterbildung der Taucher

4.4.1. Allgemeines

Die Ausbildung innerhalb des LFV Steiermark wird an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark angeboten. Die Ausbildung der FW-Taucher der Berufsfeuerwehr Graz wird analog den ÖBFV- und LFV-Richtlinien durchgeführt (von Lehrtauchern des LFV Steiermark).

Der Ausbildungsbedarf und die Ausbildungsziele sind vom LWDB zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zu ermitteln und mit dem LFV abzustimmen.

Die Ausbildung wird sodann von der Feuerwehr- und Zivilschutzschule - in Absprache mit dem LWDB - organisiert. Die Ausbildung ist nach den vom Landesfeuerwehrverband vorgegebenen Ausbildungsrichtlinien und Zielkatalogen durchzuführen. Eine Teilnahme an den vorgesehenen Lehrgängen und Weiterbildungen ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bereichsfeuerwehrverband (BFK und Bereichs-Wasserdienstbeauftragten) möglich.

Die aktuell notwendigen Spezialausbildungen, der Weiterbildungsbedarf und die Ausbildungsinhalte sind vom LWDB zu ermitteln und nach Abstimmung mit dem LFV durch die Feuerwehr- und Zivilschutzschule durchzuführen und zu bestätigen. (Brevetierung).

4.4.2. Ausbildungsangebot

Um den Ausbildungsstandard zu garantieren, bietet der LFV durch die Feuerwehr- und Zivilschuttschule periodisch ein Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten für (angehende) Taucher an:

1. Jahr	<u>FW-Tauchdienst-Einstiegslehrgang</u>	<u>ABC-Freitaucher-Lehrgang</u>	<u>FW-Taucher-Lehrgang 1</u>
2. Jahr	<u>FW-Taucher-Lehrgang 2 (Teil 1)</u>	<u>FW-Taucher-Lehrgang 2 (Teil 2)</u>	
3. Jahr	<u>FW-Taucher-Lehrgang 3</u>		
Bei Bedarf	<u>Lehrgang für FW-Taucher mit Trockentauchanzügen</u>		
Bei Bedarf	<u>Tauchgerätewart</u>		
Bei Bedarf	<u>Sonderlehrgänge</u>		

Der tatsächlich erforderliche Bedarf an vorgenannten Ausbildungen ist vom LWDB zu ermitteln, nach Abstimmung mit dem LFV und nach Erstellung eines 5-Jahres Planes durch die Feuerwehr- und Zivilschuttschule durchzuführen und zu bestätigen.

Im Bedarfsfall kann in Koordination mit dem LFV ein zusätzliches Angebot in den Kurskalender aufgenommen werden.

4.4.3. Weiterbildungsmöglichkeiten

Um Wissen und Können aktuell zu halten, ist es notwendig, FW-Taucher, FW-Einsatztaucher und FW-Lehrtaucher weiterzubilden. Für die Weiterbildung sind der LFV und die jeweiligen BFV zuständig.

In regelmäßigen Abständen sind seitens des LFV Ausbildungen (z.B. FW-Taucherlager, Informationsveranstaltungen, FW-Lehrtaucherweiterbildungen, Wintertraining) für FW-Taucher anzubieten.

Jährlich wird durch den LFV eine koordinierte Weiterbildung (FW-Taucherlager 1) durchgeführt, an der jeder FW-Taucher teilnehmen kann.

4.4.4. Anerkennung von Ausbildung

Äquivalente Ausbildungen von anderen Organisationen können anerkannt werden, sofern im Dienstweg (FW, BFK, LWDB, LFV) die Prüfung eine Zustimmung ergibt. Die Feuerwehr- und Zivilschuttschule erhält den Auftrag, eine Überprüfung durchzuführen, um das jeweilige Level zu bestätigen. Die Probanden müssen dann bei einer mehrtägigen Veranstaltung ihr Können unter Beweis stellen und werden von einer Kommission in mehreren Punkten bewertet.

Eine FW-Tauchausbildung von anderen Landesfeuerwehrverbänden wird im Dienstweg anerkannt, da die Ausbildung bundeseinheitlich ist (ÖBFV-Taucherpass).

4.5. Einsatzgrundsätze

Bei Taucheinsätzen sind zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte folgende Einsatzgrundsätze einzuhalten:

- Eine geeignete Absicherung der Tauchstelle ist zu veranlassen
- Der FW-Einsatztaucher darf einen Taucheinsatz nur dann durchführen, wenn er sich den physischen und psychischen Anforderungen des Einsatzes gewachsen fühlt
- Der Trupp bleibt während des Einsatzes eine Einheit
- Für einen Taucheinsatz ist mindestens ein Arbeits-Tauchtrupp und ein Rettungs-Tauchtrupp erforderlich
- Eine Verkleinerung eines Tauchtrupps bzw. der Einsatz eines einzelnen FW-Einsatztauchers ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig
- Beim Einsatz einzelner FW-Taucher ist die Sicherung über eine Leine erforderlich
- Ein Einsatztauchen bei Wehranlagen im „Ober- sowie Unterstrombereich“ ist nur dann erlaubt, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass alle Öffnungen geschlossen und Turbinen außer Betrieb sind
- Die Tauchtiefe richtet sich nach dem Ausbildungsstand des Tauchers, die maximale Tauchtiefe beträgt ca. 40 m
- Bei jedem Taucheinsatz muss ein Sauerstoff-Erste-Hilfe-Koffer vor Ort sein
- Tauchtiefe und Grundzeit sind so zu wählen, dass es grundsätzlich zu keinen verlängerten Austauschzeiten (siehe Dekompressionstabelle) kommt
- Über den Einsatz, Tauchzeiten und Tauchtiefen sind Aufzeichnungen zu führen
- Der Einsatzleiter Wasserdienst/Tauchdienst muss die Rettungskette von seiner Tauchstelle zur nächstgelegenen ortsfesten Druckkammer planen
- Der LWDB hat die Möglichkeit die Druckkammer des LFV für Übungs- und Einsatzzwecke anzufordern.

5. Bootsdienst

5.1. Organisation

5.1.1. Sollstärke

Um die jederzeitige Einsatzfähigkeit von FW-Booten sicherzustellen, hat jeder Stützpunkt mindestens 6 aktive FW- Schiffsführer pro in Dienst stehendem FW-Boot ausbilden zu lassen (Sollstärke) und auf die Eigenheiten des jeweiligen Bootes einzuweisen und regelmäßig zu schulen.

5.1.2. Ausrüstung

Um eine gezielte Stationierung und eine flächendeckende Verfügbarkeit von FW-Zillen und FW-Booten sicherzustellen, wurden seitens des LFV den Bereichen aufgrund einsatzrelevanter Kriterien (Anzahl und Größe der Seen und Flüsse, Einwohnerdichte und Gesamtfläche) Kontingente zugeteilt (siehe Anhang 1). Die namentliche Festlegung der FW-Zillen- und FW-Bootsstützpunkte erfolgt durch den BFV nach weiterer Risikoanalyse.

Diese Kontingente stellen einen Sollausrüstungsstand der dementsprechenden Wassertransportfahrzeuge für den jeweiligen Bereich dar.

Eine darüber hinaus gehende Anzahl an FW-Zillen und FW-Booten ist seitens der RL nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch dem BFV bzw. der FW unbenommen, sich solche Gerätschaften anzuschaffen. Eine Förderung kann aber nur für die genannten Stützpunkte gewährt werden. Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung bleibt davon unberührt.

5.1.3. Funktionen, Begriffe, Aufgaben im Bootsdienst

5.1.3.1 FW-Zillenführer

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme:

- Mindestalter: 17 Jahre
- Nach aktueller Richtlinie des LFV gültige Erste-Hilfe-Ausbildung

Entsprechende Schwimmkenntnisse:

- 20 Minuten Dauerschwimmen
- 5 Minuten Rückenschwimmen ohne Armbewegung
- 15 m Streckentauchen
- 30 m Retten einer Person unter Anwendung von Rettungsgriffen

Als FW-Zillenführer gelten geprüfte FW-Zillenführer, die gemäß der Richtlinie des LFV ausgebildet sind.

Aufgaben:

- Der FW-Zillenführer ist für die Zillenkontrolle und Durchführung des befohlenen Einsatzes als Steuer- oder Kranzmann verantwortlich
- Meldung festgestellter Mängel
- Pflege und Wartung der Zille samt Ausrüstung
- Teilnahme an angebotenen Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen

5.1.3.2 FeuerwehrschiFFsführer (FW-SchiFFsführer)

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme:

- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Nach aktueller Richtlinie des LFV gültige Erste-Hilfe-Ausbildung
- FW-SchiFFsführer Grundlehrgang positiv absolviert
- Farbunterscheidungsvermögen
- Besitz des Führerscheines der Klasse „B“

Als FW-SchiFFsführer gelten nur geprüfte SchiFFsführer, die gemäß Richtlinie des LFV ausgebildet wurden, d.h. den FW-SchiFFsführerlehrgang an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule positiv absolviert haben. Bei der Kursanmeldung werden Feuerwehren mit FW-Boot bevorzugt behandelt.

Aufgaben FW-Schiffsführer:

- Der FW-Schiffsführer ist für die Bootskontrolle und Durchführung des befohlenen Einsatzes verantwortlich
- Bootseinsätze nach Auftrag durchführen bzw. leiten
- Meldung festgestellter Mängel, die Pflege und Wartung des Bootes samt Ausrüstung
- Teilnahme an angebotenen Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen

5.1.4. Einsatzabschnittsleiter Wasserdienst / Bootsdienst

Je nach Einsatzumfang ist für den Bootseinsatz der örtlich zuständige WD-Beauftragte des BFV zuständig, sofern er die Qualifikation dafür hat. Ansonsten ist aus dem Kreis der anwesenden FW-Schiffsführer ein Einsatzabschnittsleiter „Bootsdienst“ namhaft zu machen.

Voraussetzungen für den Einsatzabschnittsleiter „Bootsdienst“:

- FW-Schiffsführer
- Lehrgang „Führen 1“

Aufgaben des Einsatzabschnittsleiter „Bootsdienst“

- Einteilung der Boote
- Festlegen der Taktik
- Einteilung der Ressourcen (Material und Personal)
- Überwachung des Einsatzauftrages

Der Einsatzabschnittsleiter „Wasserdienst / Bootsdienst“ ist dem Gesamteinsatzleiter unterstellt und hat die Einsatzmaßnahmen Bootsdienst mit diesem abzustimmen!

Achtung: Gilt nicht für die Berufsfeuerwehr Graz aufgrund anderer Einsatz- und Organisationsstruktur.

5.2. Ausrüstung des Bootsdienstes

5.2.1. Allgemeines

Die im Bootsdienst verwendeten Gerätschaften müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden. Ziel muss eine zuverlässige Funktion und eine lange Verwendungsdauer sein. Für die Pflege und Wartung sind die Vorgaben der Hersteller anzuwenden. Für die Instandhaltung und Wartung ist die betreffende Stützpunktfeuerwehr selbst verantwortlich. Um eine gezielte Stationierung und flächendeckende Verfügbarkeit von FW-Zillen und FW-Booten sicherzustellen, wurden den Bereichen seitens des LFV aufgrund einsatzrelevanter Kriterien (Anzahl und Größe der Seen und Flüsse, Einwohnerdichte und Gesamtfläche) Kontingente zugeteilt (siehe Anhang 1). Die namentliche Festlegung der FW-Zillen- und FW-Bootsstützpunkte erfolgt durch den BFV nach weiterer Risikoanalyse. Diese Kontingente stellen einen Sollausrüstungsstand der dementsprechenden Wassertransportfahrzeuge für den jeweiligen Bereich dar.

Eine darüber hinaus gehende Anzahl an FW-Zillen und FW-Booten ist seitens der RL nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch dem BFV bzw. der FW selbst überlassen, sich solche Gerätschaften anzuschaffen. Eine Förderung kann aber nur für die genannten Stützpunkte gewährt werden. Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung bleibt davon unberührt.

5.2.1.1 Ausrüstung des FW-Zillenführers und des FW-Schiffsführers:

- Wetterschutzkleidung (Latzhose/Jacke mit reflektierender Schrift)
- Geeignetes Schuhwerk
- Rettungswesten lt. RL A-18 des ÖBFV

5.2.1.2 Arten von Feuerwehrbooten

- ZILLE (Feuerwehrzille gemäß RL GA 10)
- BOOT ohne Motorisierung
- BOOT-AM (Hartschalenboot oder Schlauchboot samt Außenbordmotor, mit Schiffschraube)
- FRB (Feuerwehrrettungsboot, in Anlehnung an die ÖBFV RL GA-15, mit Aluminiumkörper und Jetantrieb innen oder außenliegend bzw. nach Erfordernis des Gewässers)
- A-BOOT (Arbeitsboot, in Anlehnung an die ÖBFV RL GA 16, jedoch mit Aluminiumkörper, hydraulischer Bugklappe und Jetantrieb innenliegend)
- Ersatzbeschaffung - nach Begutachtung des LFV

5.2.1.3 Antriebsarten von Feuerwehrbooten

- Außenbordmotoren (Zwei- oder Viertaktmotoren)
- Innenbordmotoren mit Jetantrieb (Benzin- oder Dieselmotor)
- Bootsmotoren mit alternativem Antrieb

5.2.1.4 Transportmöglichkeit für Wassertransportfahrzeuge

Wassertransportfahrzeuge müssen mit geeignetem Transportmittel befördert werden.

5.2.1.5 Spezielle Ausrüstung

Weitere (technische) Hilfsmittel und spezielle Ausrüstung, welche dem Bootsdienst in Zukunft in jeglicher Weise dienlich sein können, werden vom LFV geprüft bzw. aktiv getestet und bei Bedarf über ein Sonderprojekt gefördert. Darunter fallen auch spezielle persönliche Ausrüstungen, welche zur Sicherheit beitragen (z.B. FW- Schiffsführer- Wetterschutzkleidung etc.).

5.2.2 Förderung von Ausrüstung für den Bootsdienst

Die entsprechenden Fördersätze und Abläufe sind der Förderrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark in der gültigen Fassung zu entnehmen.

5.3. Aus- und Weiterbildung des Bootspersonals

5.3.1. Allgemeines

Die Ausbildung innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark wird an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark angeboten.

Der Ausbildungsbedarf ist vom LWDB zur Aufrechterhaltung der Sollstärke zu ermitteln und mit der Feuerwehr- und Zivilschutzschule und dem LFV abzustimmen.

Die Ausbildung wird sodann von der Feuerwehr- und Zivilschutzschule - in Absprache mit dem LWDB - organisiert. Die Ausbildung ist nach den vom LFV vorgegebenen Ausbildungsrichtlinien und Zielkatalogen durchzuführen. Eine Teilnahme an den vorgesehenen Lehrgängen und Weiterbildungen ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen BFV (BFK und BWDB) möglich!

Die aktuell notwendigen Aus- und Weiterbildungen sowie Spezialausbildungen sind vom LWDB zu ermitteln und nach Abstimmung mit dem LFV nach Erstellung eines 5-Jahresplanes durch die Feuerwehr- und Zivilschutzschule durchzuführen und zu bestätigen.

5.3.2. Ausbildungsangebot

Um den Ausbildungsstandard zu garantieren, bietet der LFV durch die Feuerwehr- und Zivilschutzschule periodisch ein Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten für den Bootsdienst an:

- FW-Schiffsführer-Grundlehrgang = Zillenführer
- FW-Schiffsführer-Lehrgang = Schiffsführer
- Sonderlehrgänge

Im Bedarfsfall kann in Koordination mit dem LFV ein zusätzliches Angebot in den Kurskalender aufgenommen werden!

5.3.3. Weiterbildungsmöglichkeiten

Um Wissen und Können aktuell zu halten ist es notwendig, das Personal im Bootsdienst weiterzubilden. Für die Weiterbildung sind der LFV und die jeweiligen BFV verantwortlich.

In regelmäßigen Abständen sind seitens des Landesfeuerwehrverbandes Veranstaltungen (z.B. Weiterbildungen, Informationsveranstaltungen und Wasserwehrleistungsbewerbe) für den Bootsdienst anzubieten.

5.3.4. Anerkennung von Ausbildung

Äquivalente Ausbildungen von anderen Feuerwehrverbänden und Organisationen können anerkannt werden, sofern im Dienstweg (FW, BFK, LWDB, LFV) die Prüfung eine Zustimmung ergibt. Die Feuerwehr- und Zivilschutzschule erhält den Auftrag eine Überprüfung durchzuführen, um das jeweilige Level zu bestätigen.

5.4. Einsatzgrundsätze

Bootseinsätze der Feuerwehr sind bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen gemäß dem Steiermärkischen Feuerwehrgesetz zu leisten. Bei Bootseinsätzen sind zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte folgende Einsatzgrundsätze einzuhalten:

- Für alle an Bord befindlichen Personen (ausgenommen ausgerüstete FW-Taucher) besteht grundsätzlich „Rettungswesten-Tragepflicht“
- Die Bootsbesatzung besteht aus mindestens 2 Personen (FW-Schiffsführer und Bugmann)
- Die für den Bootseinsatz notwendige Mannschaft wird vom jeweiligen Stützpunkt gestellt
- Die in der Zulassungsurkunde genannte höchste Anzahl der sich an Bord befindlichen Personen darf nicht überschritten werden

Bei gemeinsamen Einsätzen mit dem Tauchdienst sind die Besonderheiten des Einsatzes mit dem örtlichen Einsatzleiter und dem Einsatzabschnittsleiter „Tauchdienst“ abzustimmen.

Alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen werden mit 05.12.2024 außer Kraft gesetzt.

Für den Landesfeuerwehrverband:

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Unterschrift auf dem Originalakt

LBD Reinhard LEICHTFRIED

Anhang 1

Die Anzahl der festgelegten Stützpunkte kann nach Veränderung der Gegebenheiten und erneuter Risikoanalyse über Ansuchen der Bereichsfeuerwehrverbände evaluiert werden.

Bereichsfeuerwehrverband	FW- Boote	FW- Zillen
Bruck an der Mur	2	2
Deutschlandsberg	2	4
Feldbach	2	4
Fürstenfeld	1	3
Graz	2	4
Graz Umgebung	3	5
Hartberg	1	4
Judenburg	2	3
Knittelfeld	2	3
Leibnitz	4	5
Leoben	3	4
Liezen	4	5
Murau	2	3
Mürzzuschlag	1	3
Radkersburg	2	5
Voitsberg	2	3
Weiz	2	5
Gesamt	37	65

Um auch für Schadstoffeinsätze und für den Tauchdienst gerüstet zu sein, sind mind. 4 dieser Stützpunkte mit Arbeitsbooten auszurüsten. Diese Standorte werden durch den LFV - im Einvernehmen mit den BFV - festgelegt.